

etc. auf den Standard „männlicher“ Fähigkeiten herangeführt werden und ihre gesellschaftliche Lage an die der Männer angeglichen werden. Kurz: die Frau und ihre Situation ist im Recht – wird sie überhaupt im Recht als Frau wahrgenommen – primär als Mangel im Blick.

Es ist also das gegenwärtige Recht und das darin vorherrschende Gleichheits- und Gleichberechtigungsverständnis selbst – und nicht lediglich die noch immer bestehenden gesellschaftlichen Widerstände – einer der Gründe, weshalb die Frau kein – neben dem Mann – eigenständiges Subjekt des Rechts sein kann, das Recht nicht gleichberechtigt auch ihre Sicht auf die Welt repräsentiert. Wir müssen daher auch auf eine Änderung des Rechts und sein Verständnis von Gleichheit und Gleichberechtigung zielen. Und eine Ergänzung des Gleichberechtigungsartikels des GG, sowie die Überlegungen zu einer Neukonzeption des Rechts hin zu einem geschlechterdifferenzierenden Recht, aber auch konkrete Antidiskriminierungsgesetzentwürfe müssen daher in die Richtung gehen, daß garantiert wird, daß Gleich- berechtigung

der Frau in Zukunft heißt: Anerkennung der Frau als gleichberechtigtes eigenständiges gesellschaftliches Subjekt mit eigener Geschichte und eigener Identität und Würde.

Wie das geeignete rechtliche Instrumentarium dafür im einzelnen aussehen müßte, ist mir noch nicht vollends klar. Letztlich kann das aber nicht das Ergebnis des Nachdenkens einzelner Frauen sein; dazu ist im Gegenteil eine breite Diskussion unter Frauen nötig. Nur so können Formulierungen gefunden werden, die den Differenzen unter uns Frauen gerecht werden.

Hier ging es zunächst einmal um den Versuch, die rechtlichen Probleme herkömmlicher Gleichberechtigungspolitik zu präzisieren. Klar wird dabei, daß sich aus Frauenperspektive rechtsdogmatische Probleme zunehmend als strukturelle Probleme des traditionellen Rechts erweisen und daher auch einer strukturellen Lösung, also Neukonzeptualisierung des Rechts, bedürfen. Wichtig ist überdies, bezogen auf jedes rechtliche Problem zu klären, welche Perspektive diesem am angemessensten ist, ob die der Geschlechterdifferenz oder der formalen bzw. materialen Gleichheit.

Monika Hartges

Die Benachteiligung von berufstätigen Ehefrauen/Müttern bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs*

Bei der gesetzlichen Regelung des Versorgungsausgleiches (VA) der §§ 1587 ff. BGB und deren familienrechtlicher Anwendung fällt zunehmend auf, daß die Arbeit der mehrfachbelasteten berufstätigen und die Hausarbeit/Familienarbeit leistenden Ehefrau bei der Scheidung der Ehe rentenrechtlich nicht bewertet wird und diese Doppel- und Mehrfacharbeit „natürlich“ rentenrechtlich unter den Tisch fällt.

Wie wird diese patriarchale Struktur legitimiert?

Ein Blick in die Entstehungsgeschichte

Das neue und gleichzeitig schon längst überfällige Eherechtsgesetz von 1977 war von der hehren Idee durchzogen, mit dem Leitbild der Hausfrauenehe zu brechen, die zunehmende Erwerbstätigkeit von verheirateten Frauen zur Kenntnis zu nehmen, auf die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Ehepartnerinnen zu pochen, sowie die part-

nerschaftliche Organisation des Haushalts zu ermöglichen. Dergleichen liest sich in den Bundestagsdrucksachen zum Eherechtsgesetzentwurf ganz lapidar folgendermaßen: „Sind beide Ehegatten erwerbstätig, so werden sie ihren Haushalt in ihrer Freizeit gemeinsam versorgen ...“¹

Tatsächlich war und ist es mit der Umsetzung von Gleichberechtigungskonzepten damals wie heute nicht sehr weit gekommen. Zum Teil ist dies sicher auch durch Inkonssequenzen im Gesetz selbst bedingt, wie z.B. die unzureichende Ausgestaltung der Ehe- und Familienkonzeption der §§ 1356 und 1360 BGB, die Benachteiligung der Frauen im Unterhaltsrecht oder die Wiedereinführung des Schuldprinzips durch die Hintertür des § 1579 Ziff. 7 BGB. So ist schon im ersten SPD/FDP-Entwurf zu lesen: „Das derzeitige Ehebild ist noch weitgehend von der Trennung der Rolle des Erwerbstätigen und der Rolle des Haushaltsführenden geprägt. Dabei fällt die Verdienerrolle meist dem Mann, die Haushaltsführung meist der Frau zu. Das künftige Recht geht zwar von der

* Dieser Artikel ist eine Zusammenfassung eines im Sommersemester 1990 an der Universität Bremen gehaltenen Referates im Projekt „Faktische und rechtliche Diskriminierung von Frauen und rechtliche Antidiskriminierungsmaßnahmen“.

1 BT-Drucksachen, 7/650, Seite 97

Hausfrauenehe als dem alleinigen gesetzlichen Leitbild der Ehe ab (...). In der gesellschaftlichen Wirklichkeit wird die Hausfrauenehe aber auch weiterhin von großer Bedeutung bleiben.“²

Aber genau diese Orientierung an der Hausfrauenehe auch im Konzept des gesetzlichen Versorgungsausgleiches mit dem Bestreben, für die Haushalts- und Familienarbeit leistende Ehefrau eine nach der Scheidung von der Person des Ehemannes unabhängige Rentenanwartschaft für den zurückliegenden Zeitraum der Ehe zu begründen, birgt eine Benachteiligung bzw. eine nicht adäquate rentenrechtliche Bewertung der Doppel- oder Mehrfacharbeit der berufstätigen Ehefrauen/Mütter nach der Scheidung in sich.

Die Gesetzesbegründung zum Versorgungsausgleich nimmt ausdrücklich Bezug auf den § 1360 BGB. Da die innerhäusliche Arbeit und die außerhäusliche Erwerbstätigkeit als gleichwertig anzusehen seien, müßten auch die Früchte dieser Arbeit – nämlich im Regelfall aus der Erwerbstätigkeit resultierende Rentenanwartschaften – hälftig ausgeglichen werden. Die Ungleichbehandlung der erwerbstätigen Ehefrau/Mutter besteht darin, daß sie die Früchte ihrer eigenen – zur Hausarbeit zusätzlichen – Erwerbstätigkeit nach der Scheidung mit dem Ehemann teilen muß, sie aber gleichzeitig für ihre Haus- und Familienarbeit in geringerem Maße entschädigt wird als die nichterwerbstätige Hausfrau. Der Ehemann zieht im Normalfall der Doppelverdienerhe, in der die Lasten nicht gleichmäßig verteilt sind, sozusagen einen „Extraprofit“. Der Wechsel von dem früheren Leitbild der Hausfrauenehe zu dem neuen Leitbild der partnerschaftlichen Doppelerwerbstätigkeit wird hier nicht positiv, sondern negativ sanktioniert, indem

- a) die berufstätige Ehefrau mehr arbeitet und
- b) sie die Früchte ihrer Mehrarbeit auch noch mit dem Mann teilen muß.

Der Fall Studentenehefrau

Die Gesetzesinitiatoren (SPD und FDP) können sich nicht darauf berufen, daß ihnen diese Problematik nicht ersichtlich gewesen sei. Denn durch die Begründungen und Rechtfertigungen der unterschiedlichen Entwürfe zum Eheerbsgesetz geisterte schon damals der Fall der „Studentenehefrau“. Die parlamentarischen Kommissionen beschäftigten sich ausführlich mit der Problematik, wie denn eigentlich der Fall einer Ehe versorgungsrechtlich zu bewerten sei, in der die Ehefrau durch ihre Erwerbstätigkeit dem Ehemann ein Studium finanziere und er dadurch kurz vor oder kurz nach der Scheidung eine gut bezahlte Er-

werbsmöglichkeit erhalte. Er hätte somit selbst relativ hohe Rentenanwartschaften, die er mit seiner Exehefrau nicht zu teilen brauchte, während diese aber ihre Rentenanwartschaften anteilmäßig auch auf ihn übertragen müsse. Offensichtlich scheint dieser Fall gar nicht so selten aufgetaucht zu sein – vielleicht sogar im direkten Umfeld der Parlamentarier/innen der 70er Jahre –, daß er dermaßen die Gemüter bewegte.³

U.a. für den oben benannten Fall wurde der § 1587 c BGB eingeführt, der ähnlich wie der § 1579 BGB für den Unterhalt und der § 1381 BGB für den Zugewinnausgleich eine Unbilligkeitsklausel formuliert. Der spektakuläre Fall der Studentenehefrau wird üblicherweise unter § 1587 c Ziff. 1 BGB, also die allgemeine Härteklausel subsumiert, wobei im Laufe der Rechtsprechung zum Teil auch wieder sehr einschränkende Gesichtspunkte formuliert wurde, so z.B., daß der Abschluß des Ehemannes ein „qualifizierter“ sein müsse und daß tatsächlich verbesserte Arbeitsschancen bestehen müßten etc.⁴

Eindeutig gesetzlich geklärt ist durch den § 1587 c BGB eigentlich nichts. Es handelt sich lediglich um eine für den Versorgungsausgleich formulierte Generalklausel von Treu und Glauben, die voller unbestimmter Rechtsbegriffe steckt. Die Interpretationen des Merkmals „gröblich“ z.B. liegen in der Bandbreite von „vorsätzlichem Handeln“⁵ über „grobe Fahrlässigkeit“⁶ bis hin zur Interpretation als schlichte „Äquivalenzstörung“, deren Feststellung sich an objektiven Kriterien auszurichten haben.⁷

3 vgl. BT-Drucksachen, 7/4361 Seite 43

4 vgl. Soergel, Kommentar zum BGB, 12. Auflage, 1988 zu § 1587 c BGB, Seite 1243

5 z.B. Maier, K., Michades, K., Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung, 3. Auflage, Berlin 1987, Seite 185, ebenso Münchner Kommentar, 1989, zu § 1587 c BGB, Rdnr. 48

6 z.B. OLG Celle, Fam RZ 1981, Seite 576 f

7 z.B. Gernhuber, J., Lehrbuch des Familienrechts, München 1980, S. 353.

Erwähnenswert ist noch die Kommentierung von Höhler/Troje (in: AK zum BGB, 1981 zu § 1587 c BGB, Rdn. 5) wonach in der Durchführung des Versorgungsausgleiches bei einer Doppelverdienerhe „nicht ohne weiteres“ „eine Zweckwidrigkeit gesehen werden kann“. Die Kommentatoren sprechen sich gegen die vertretene Ansicht aus, daß bei der Doppelverdienerhe der ausgleichspflichtige Ehemann gemäß § 1587 c BGB von seiner Pflicht befreit werden könne. Denn der VA bei Doppelverdienern trage der Tatsache Rechnung, daß meist die Ehefrau ihr berufliches Fortkommen im Vertrauen auf die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Ehegatten vernachlässige und neben ihrem Beruf den Haushalt allein oder doch nahezu allein versorge.

Dank sei gezeugt diesen fortschrittlichen Kommentatoren, die uns Frauen doppelt und dreifach arbeiten lassen und uns zumindest die Ansprüche aus einer dieser Arbeiten nicht nehmen wollen!

Zurück zum Fuße des Eisberges

Die eigentlich viel alltäglichere Situation – bei der Studentenehefrau handelt es sich ja lediglich um die Spitze eines Eisberges – müßte eigentlich mit § 1587 c Ziff. 3 BGB zu regeln sein, wonach der VA auszuschließen ist, wenn der/die Berechtigte während der Ehe längere Zeit hindurch seine/ihre Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, gröblich verletzt hat. Soweit mir bekannt ist, berufen sich die für Frauen günstigen Urteile zum Versorgungsausgleichsausschluß alle auf § 1587 c Ziff. 1 BGB⁸. Tatsächlich werden unter § 1587 c Ziff. 3 BGB in erster Linie Fälle subsumiert, in denen der Ehemann/Vater seinen Verpflichtungen zur Leistung des Barunterhaltes nicht nachkommt. Aber allein die Tatsache, daß er seine Barunterhaltspflicht verletzt, reicht nicht aus, einen spä-

rechnen, ihrem nichtleistenden Ehemann bei der Scheidung Versorgungsanwartschaften übertragen zu müssen, falls sie diese ungleiche Arbeitsverteilung nicht eindeutig und beweisfähig abgemahnt hat.

Des Pudels Kern liegt also wieder in der ungenügenden Ausformulierung der §§ 1356 und 1369 BGB, die in ideologischer Weise eine Partnerschaft von Gleichberechtigten suggerieren, wo tatsächlich gesellschaftliche, patriarchalische Diskriminierung besteht.

Dem könnte mit einer offensiveren Handhabung des § 1587 c BGB begegnet werden, zumindest in den Fällen, die mit zur Spitze des Eisberges gehören und in denen die Ehefrau bei der Scheidung noch Anwartschaften an den Mann übertragen muß; also in all den Fällen, in denen die Frau höhere Anwartschaften erarbeitet hat und der Mann geringere oder gar keine, aber seiner Verpflichtung zur anteilmäßigen Haushaltsführung nicht nachgekommen ist. In all diesen Fällen sollte der VA wegen Unbilligkeit ausgeschlossen werden.

Weiterhin wird innerhalb des bestehenden Rentensystems der Versorgungsausgleich als Institut der „individuell fiktiven Bewertung“⁹ der Haushaltsarbeit bestehen bleiben und in vielen Fällen auch seine Berechtigung für Frauen haben. Nichtsdestotrotz bedeutet der in das bestehende Rentensystem integrierte VA in seiner derzeitigen Theorie und Praxis eine Diskriminierung berufstätiger Ehefrauen/Mütter. Lediglich mit einer grundsätzlichen anderen Herangehensweise im gesamten Rentensystem wäre dieser Diskriminierung zu begegnen. Eine solche Konzeption müßte durchgängig und grundsätzlich von einer Erwerbstätigkeit für Frauen und Männer ausgehen und die Möglichkeit einer existenzsichernden Rente im Alter eröffnen, die sich aufgrund von Beitragszahlungen während der Erwerbstätigkeit ergibt. Dabei müßten sowohl eine großzügige Freistellung unter Fortbezahlung von Sozialversicherungsbeiträgen und Ersatzeinkommen für die Pflege und Erziehung von Kindern im betreuungsintensiven Alter, für die Pflege von Alten und Kranken sowie flankierende Maßnahmen wie Kindergärten, Pflegeheime etc. gewährleistet sein.

Eine derartige Rechtsposition dürfte allerdings auch für eine Vielzahl von Frauen eine umstrittene Forderung sein, da sie das Privileg der nichterwerbstätigen Ehefrau, nach der Scheidung zur Hälfte an den Versorgungsanwartschaften des Mannes beteiligt zu werden, abschaffen würde.

teren Versorgungsausgleich auszuschließen; denn das könnte den „ehelichen Lebensbedingungen“ entsprechen. Von der Frau wird verlangt, daß sie ihren Ehemann schriftlich und eindeutig abmahnt bzw. ihre Forderung einklagt. Das heißt im Klartext: Sogar eine alleinerziehende, erwerbstätige Mutter, die sowohl den Bar- als auch den Naturalunterhalt leistet, muß im Scheidungsfall damit

⁸ z.B. jüngst OLG Bremen, in: Streit 1/1990, Seite 34

⁹ vgl. Lenze, A., Hausfrauenarbeit, Kritische Analyse und rechtliche Bewertung, Baden-Baden 1989, Seite 153 f; vgl. auch die Buchbesprechung in diesem Heft, S.57